

I. EINBEZIEHUNG

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf (Allgemeine Verkaufsbedingungen) gelten mit ihrer Einbeziehung für alle vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen zwischen der Solibro GmbH (Verkäufer) und dem Käufer für den Verkauf von Waren einschließlich Werk- und Werklieferungsverträge über bewegliche Sachen durch den Verkäufer, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch ohne besondere Einbeziehung für künftige vorvertragliche und vertragliche Beziehungen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nicht für andere als die in Satz 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

(2) Eine Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers findet nicht statt. Die Einbeziehung seiner Geschäftsbedingungen durch kaufmännische Bestätigungsschreiben ist ausgeschlossen.

(3) Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

II. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Bindung angegeben ist.

(2) Die Bestellung durch den Käufer ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Soweit keine andere Frist zur Annahme bestimmt ist, beträgt diese zwei Wochen.

(3) Die Bestellung des Käufers wird durch Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer angenommen.

(4) Die Abgabe eines Angebotes und die Annahme eines Angebotes durch den Verkäufer erfolgen außer bei einer Auslieferung in schriftlicher Form durch zwei vertretungsberechtigte Mitarbeiter. Ein nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 geschlossener Vertrag ist nur wirksam, wenn er durch den Verkäufer in schriftlicher Form bestätigt wird. Nebenabreden, Änderungsvereinbarungen zu dem Vertrag sowie die Aufhebung des Vertrages werden nur wirksam, wenn sie durch den Verkäufer in schriftlicher Form bestätigt wurden.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die vereinbarten Preise gelten ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die nach Abs. 1 geschuldeten Preise behalten ihre Gültigkeit für die Dauer von vier Monaten seit dem Abschluss des Vertrages. Beträgt die Lieferfrist mehr als vier Monate, kann der Verkäufer die Preise nach seinen allgemeinen Preislisten fordern. Hat sich der Kaufpreis um mehr als fünf Prozent erhöht, kann der Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Kenntnis der Preiserhöhung von dem Vertrag zurücktreten.

(3) Der Käufer trägt die Kosten der Abnahme und der Versendung, insbesondere die Kosten des Transports, der Transportverpackungen, der Verladung, Zölle, Einfuhrabgaben und sonstige öffentliche Abgaben. Hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers eine Transportversicherung abgeschlossen, hat der Käufer auch die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis nach dem Ablauf einer Woche seit dem Zugang der Rechnung fällig und vor der Auslieferung der Ware zu zahlen. Ist die Belieferung des Käufers gegen Einräumung eines Zahlungsziels vereinbart, ist der Kaufpreis spätestens zwei Wochen nach der Auslieferung der Ware zu zahlen, sofern sich der Verkäufer und der Käufer nicht auf ein anderes Zahlungsziel geeinigt haben. Der Käufer gerät mit dem Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Verkäufer bedarf.

IV. LIEFERUNGEN.

(1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist ca. vier Wochen seit dem Vertragsabschluss.

(2) Kann der Verkäufer wegen eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, die verkaufte Ware nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist liefern, hat er den Käufer darüber sowie über den voraussichtlichen späteren Zeitpunkt der Lieferung zu unterrichten. Kann die Lieferung auch zu dem neuen Liefertermin nicht ausgeführt werden, sind der Verkäufer und der Käufer berechtigt, von dem zugrundeliegenden Kaufvertrag zurückzutreten. Eine nicht rechtzeitige Lieferung ist durch den Verkäufer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser in Ansehung des Gegenstandes der Lieferung mit dem Zulieferanten ein Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und der Zulieferant gegenüber dem Verkäufer die sich aus dem Deckungsgeschäft ergebenden Pflichten nicht erfüllt.

(3) Der Verkäufer gerät unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 mit einer Lieferung nur auf Grund einer Mahnung des Käufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug, es sei denn, dass er die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert. Unberührt bleibt das Recht des Käufers zum Rücktritt von dem Kaufvertrag nach den Vorschriften des § 323 Abs. 2 BGB.

V. ABNAHME DER WARE UND GEFAHRENÜBERGANG

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Käufer die verkaufte Ware am Sitz des Verkäufers (Erfüllungsort) abzuholen. Der Erfüllungsort ist auch dann der Sitz des Verkäufers, wenn dieser die Ware an den Käufer versendet. Die Kosten der Versendung sind durch den Käufer zu tragen, sofern mit dem Verkäufer nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind und in dem zugrundeliegenden Kaufvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe der verkauften Ware auf den Käufer über. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur oder sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben hat. Ist zwischen dem Verkäufer und dem Käufer neben der Übergabe der verkauften Ware auch deren Prüfung und Billigung durch den Käufer vereinbart (Abnahme), geht die Gefahr mit der Abnahme oder, wenn der Käufer mit der Abnahme in den Verzug geraten ist, mit dem Beginn des Verzuges über.

(4) Gerät der Käufer mit der Abnahme der verkauften Ware in den Verzug der Annahme, kann der Verkäufer von ihm ein an seinem Sitz übliches Lagergeld verlangen. Die Vorschriften des § 373 Abs. 1 HGB bleiben unberührt. Bei der Auswahl der Hinterlegungsstelle hat der Verkäufer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt; im Übrigen gelten die Vorschriften des § 300 BGB.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 ist der Verkäufer unbeschadet weiterer Rechte befugt, die verkaufte Ware, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorheriger Androhung für Rechnung und auf Kosten des Käufers freihändig zum laufenden Preis zu verkaufen oder durch einen Handelsmakler freihändig verkaufen zu lassen (Selbsthilfeverkauf). Verkauft der Verkäufer die Ware selbst oder lässt er sie durch einen Handelsmakler, der zu einem solchen Verkauf nicht öffentlich ermächtigt ist, verkaufen, so ist als Verkaufserlös der Marktpreis anzusehen, wenn der Selbsthilfeverkauf zu einem geringeren Erlös als den Marktpreis geführt hat. Für Solarmodule gilt als Marktpreis derjenige, der sich aus den veröffentlichten Preisindizes zur Entwicklung von Großhandelspreisen zum Zeitpunkt des Selbsthilfeverkaufs ergibt.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsgut) bleibt solange vorbehalten, bis sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Verkäufers aus der geschäftsmäßigen Beziehung gegen den Käufer erfüllt sind. Der in Satz 1 bezeichnete Eigentumsvorbehalt sichert insbesondere auch gegenwärtige und künftige Forderungen des Verkäufers aus anderen geschäftlichen Verträgen einschließlich aller Nebenforderungen.

(2) Der Käufer ist berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen an seine Kunden weiterzuverkaufen, zu übereignen und zu verarbeiten, solange er sich nicht mit einer gesicherten Forderung des Verkäufers im Verzuge befindet. Der Käufer ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut seinerseits unter dem Vorbehalt des Eigentums zu verkaufen und das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für alle ihm gegen seine Kunden zustehenden Forderungen aus der geschäftsmäßigen Beziehung dienen zu lassen. Der Käufer ist berechtigt, nicht valutierte Sicherheiten gegenüber seinen Kunden mit einem angemessenen Sicherheitszuschlag von 30 Prozent freizugeben. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer schriftlich Auskunft über den Umfang der bestehenden Eigentumsvorbehalte und der erfolgten Freigaben der Sicherheiten zu erteilen. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen seine Kunden einschließlich der ihm gewährten Sicherheiten zur Sicherung der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche ab, die ihm auf Grund der abzuschließenden Kauf- oder Werkverträge oder anderer Veräußerungsgeschäfte und des vorzubehaltenden Eigentums im Verhältnis zu seinen Kunden zustehen. Solange er sich nicht mit einer gesicherten Forderung des Verkäufers im Verzuge befindet, darf er die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen.

(3) Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vorbehaltsgutes erfolgen für den Verkäufer; dieser erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Vorbehaltsgutes mit Sachen Dritter erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis, das

sich aus dem Wert des Vorbehaltsgutes zu den Werten aller verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen ergibt. Die neue Sache gilt, soweit der Verkäufer das Eigentum an ihr erworben hat, als Vorbehaltsgut. Wird die neue Sache an einen Kunden verkauft oder für einen Kunden als versprochenes Werk hergestellt, so tritt der Käufer dem Verkäufer die ihm zustehenden Forderungen gegen seinen Kunden ab. Hat der Verkäufer an der neuen Sache nur Miteigentum erlangt, erstreckt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der sich aus dem Verhältnis des Miteigentumsanteils zur gesamten Sache ergibt.

(4) Zu anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Verfügungen und zu einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung außerhalb eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf der Käufer das Vorbehaltsgut nicht an Dritte verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Sicherheiten gegenüber den Kunden des Käufers nicht offenzulegen, wenn sich der Käufer mit der Zahlung einer zugunsten des Verkäufers gesicherten Forderung nicht im Verzuge befindet, der Käufer keine Verfügungen entgegen Abs. 4 vornimmt, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wurde und bei dem Käufer kein Insolvenzgrund vorliegt.

(6) Übersteigen die Forderungen des Verkäufers zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 30 Prozent den Nominalwert aller Sicherheiten, kann der Käufer von dem Verkäufer die Freigabe der darüber liegenden Sicherheiten verlangen. Die Freigabe erfolgt nach Wahl des Verkäufers. Der Anspruch wird jeweils zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig, wenn der Käufer mindestens einen Monat zuvor die Freigabe verlangt und dem Verkäufer eine geordnete Zusammenstellung der bestehenden Sicherheiten unter Angabe der Werthaltigkeit übermittelt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Käufer eine Freigabe nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bestehen Zweifel an der Werthaltigkeit einer nicht freizugebenden Sicherheit, kann der Verkäufer den Sicherheitszuschlag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) angemessen erhöhen.

(7) Befindet sich der Käufer mit der Zahlung einer gesicherten Forderung im Verzug oder hat der Käufer Verfügungen entgegen den Bestimmungen des Abs. 4 vorgenommen, darf er das Vorbehaltsgut, soweit es ihm nicht gehört, nicht mehr im eigenen Namen veräußern, den Besitz an ihm aufgeben und keine Sicherheiten zugunsten seiner Kunden freigeben. Desgleichen ist er nicht mehr berechtigt, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Kunden einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer ist, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, unwiderruflich bevollmächtigt, die Anzeigen im Namen des Käufers selbst vorzunehmen und den Kunden des Käufers die dem Nachweise dienenden Urkunden vorzulegen. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort schriftlich Auskunft über den Verbleib des Vorbehaltsgutes, den Bestand der abgetretenen Forderungen und Auskunft über Art und Umfang von einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung zu einer neuen Sache zu erteilen und dem Verkäufer Anzeige über die Person des Besitzers und der Schuldner zu machen. Vorbehaltsgut, das sich im Besitze des Käufers befindet, ist dem Verkäufer sofort nach dessen Rücktritt von den durch den Käufer noch nicht vollständig erfüllten Verträgen auszuhändigen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die verkaufte Ware hat die vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie dem Stand der Technik entspricht und sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet. Die angegebene Nennleistung für Solarmodule gilt unter Zugrundelegung der Standard-Testbedingungen (STC) bei einer Einstrahlung von 1000 W/m² in Modulebene, einer Modultemperatur von 25 °C und einer spektralen Strahlungsverteilung von AM 1,5 gemäß der Norm IEC 60904-3 (2009). Im Übrigen gelten für die vereinbarte Beschaffenheit die Angaben in den zugrundeliegenden Datenblättern zum Zeitpunkt des Verkaufs.

(2) Kennzeichnungen des Verkäufers über die Beschaffenheit der verkauften Ware sind nur dann als Garantie auszulegen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 ProdHaftG) oder seines Gehilfen, insbesondere solche in der Werbung gehören, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, nicht zur vereinbarten Beschaffenheit.

(3) Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Maßgabe des § 377 Abs. 1 HGB unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer in einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Weise zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Die Untersuchung ist in der Regel nur dann unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends seit der Abnahme oder, wenn die Ware versendet wurde, seit der Übernahme durch den Käufer von dem Spediteur, dem Frachtführer oder von der sonst zur Ausführung der Versendung beauftragten Per-

son oder Anstalt erfolgt. Die Anzeige eines Mangels ist in der Regel nur dann unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends seit der Untersuchung, spätestens jedoch seit dem Zeitpunkt, zu dem die Untersuchung hätte erfolgen müssen, abgesandt wird. Die Untersuchung entspricht nur dann einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, wenn der Käufer die Ware anhand der Lieferscheine und der Auftragsbestätigung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem geschuldeten Liefergegenstand überprüft, die Ware vollständig auf Transportschäden prüft und im übrigen Stichproben vornimmt. Wurden Solarmodule verkauft, müssen sich die Stichproben insbesondere auch auf die Überprüfung der ausgewiesenen Nennleistung anhand eines Flash-Tests gemäß dem jeweiligen Stand der Technik erstrecken.

(4) Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) zu wählen, steht nur dem Verkäufer zu. Unberührt bleibt das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Bei einer Lieferung von Solarmodulen ist der Anspruch auf Nacherfüllung für den Verkäufer in der Regel unzumutbar, wenn der Mangel in einer geringeren als der vertraglich vereinbarten Leistung besteht und der Käufer die Solarmodule in einer Photovoltaikanlage oder anderweitig verbaut hat. Der Käufer hat in diesem Falle ausschließlich einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises.

(5) Die Nacherfüllung umfasst Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Sache und für den Einbau der mangelfreien Sache nur dann, wenn der Verkäufer den Einbau der Ware nach dem Kaufvertrag übernommen hat.

(6) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur zu tragen, soweit die Ware mangelhaft ist. Nimmt der Käufer den Verkäufer wegen eines nicht bestehenden Mangels in Anspruch, ist er diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, dass er die unberechtigte Inanspruchnahme des Verkäufers nicht zu vertreten hat.

(7) Der Käufer ist wegen eines unerheblichen Mangels nicht zum Rücktritt von dem Kaufvertrag berechtigt.

VIII. VERJÄHRUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren in zwei Jahren. Ist für eine verkaufte Sache eine Abnahme vereinbart, so beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 438 BGB.

(2) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, beginnt die Verjährung nicht erneut. Ein Nacherfüllungsverlangen durch den Käufer bewirkt keine Hemmung der Verjährung, es sei denn, dass der Verkäufer mit dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

IX. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

(1) Ist Gegenstand des Verkaufs ein Nutzungsrecht an einem gewerblichen Schutzrecht oder erfordert die vertragsmäßige Verwendung der verkauften Sache ein Nutzungsrecht, räumt der Verkäufer die nach dem Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt, ist das einzuräumende oder zu übertragende Nutzungsrecht ein einfaches, räumlich beschränkt auf das Land, in das die Ware geliefert wird oder nach dem vertraglichen Zweck zu verwenden ist, auf Dritte nicht übertragbar und beinhaltet die Befugnis, ausschließlich zu Sicherungszwecken ein Vervielfältigungsstück anzufertigen.

(2) Überlässt der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit Verhandlungen über den Abschluss eines Kaufvertrages Unterlagen, Prospekte oder Zeichnungen, bleiben diese Eigentum des Verkäufers, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Der Käufer ist ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, diese Unterlagen, Prospekte oder Zeichnungen zu anderen Zwecken als zur Prüfung eines Vertragsabschlusses zu verwenden oder die Unterlagen, Prospekte oder Zeichnungen oder Kopien davon Dritten auszuhändigen.

(3) Wird der Käufer durch einen Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts im Zusammenhang mit einer durch den Verkäufer verkauften Ware in Anspruch genommen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über Art und Umfang der Inanspruchnahme zu benachrichtigen. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl die Inanspruchnahme selbst abzuwehren oder durch den Käufer nach seinen Weisungen abwehren zu lassen. Überträgt der Verkäufer die Abwehr dem Käufer nach seinen Weisungen, kann dieser wie ein Beauftragter Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf.

X. DATENSCHUTZ

(1) Personenbezogene Daten über den Verkäufer darf der Käufer nur nach Maßgabe der §§ 27 ff. BDSG erheben, speichern, verändern und übermitteln. Der Käufer darf personenbezogene Daten nicht zum Zwecke der Übermittlung an Dritte erheben, speichern oder verändern.

(2) Der Käufer hat durch geeignete vertragliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Abs. 1 auch durch seine Arbeitnehmer, Subunternehmer und andere Mitarbeiter eingehalten werden.

XI. BETRIEBSORDNUNG

Beschäftigte des Käufers und andere Personen im Auftrag des Käufers, die das Betriebsgelände des Verkäufers oder den Industriepark »Solar Valley« betreten, unterliegen der Fremdfirmenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung, die jederzeit ausgehändigt werden kann. Der Verkäufer kann solchen Personen in Ansehung des Hausrechts und der Betriebssicherheit Weisungen erteilen. Der Käufer ist verpflichtet, seine Beschäftigten und andere Personen in seinem Auftrag zur Einhaltung solcher Weisungen vertraglich zu verpflichten.

XII. GEHEIMHALTUNG

(1) Der Käufer darf auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verkäufers, die ihm anvertraut wurden oder die ihm durch die geschäftsmäßige Beziehung bekanntgeworden sind, nicht verwerthen oder anderen mitteilen. Das gleiche gilt für das Know-how des Verkäufers und alle anderen Tatsachen, die nicht Gemeingut sind oder geworden sind.

(2) Der Käufer darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und das Know-how des Verkäufers sowie alle anderen Informationen, die nicht Gemeingut geworden sind, für keine anderen Zwecke als für die Erfüllung der bestehenden Verträge verwenden. Das Verwendungsrecht erlischt spätestens mit der Beendigung der Lieferbeziehung. Der Verkäufer bleibt Eigentümer an zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen. Nutzungsrechte an solchen Unterlagen erwirbt der Käufer nur insoweit, als dies zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Sie erlöschen spätestens mit der Beendigung der Lieferbeziehung. Der Käufer hat die Geschäftsunterlagen jederzeit und auf erstes Anfordern des Verkäufers nach dessen Wahl an diesen herauszugeben oder zu vernichten.

(3) Der Käufer hat seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten, dass Dritte keinen Zugriff auf die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie das Know-how des Verkäufers erlangen können. Er hat seine Mitarbeiter vertraglich zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten.

(4) Auf eine bestehende Lieferbeziehung zu dem Verkäufer darf der Käufer Dritten gegenüber oder gegenüber der Allgemeinheit nur auf Grund einer ausdrücklichen Zustimmung durch den Verkäufer verweisen.

XIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

(1) Der Verkäufer hat für Schäden aus der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten jedes Verschulden zu vertreten. Wesentliche vertragliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Für Schäden aus der Verletzung anderer Pflichten haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wird die Pflichtverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen leitenden Angestellten des Verkäufers begangen, haftet der Verkäufer auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

(2) Soweit der Verkäufer dem Käufer haftet, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf denjenigen Schaden beschränkt, der für den Verkäufer den Umständen nach vorhersehbar war.

(3) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XIV. ABTRETUNGSBESCHRÄNKUNGEN, BESCHRÄNKUNGEN DER AUFRECHENBARKEIT

(1) Der Käufer ist nicht berechtigt, ihm auf Grund dieses Vertrages zustehende Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers an einen Dritten abzutreten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise über diese zu verfügen.

(2) Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Forderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.

XV. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

(1) Ist der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Verkauf von Waren oder im Zusammenhang mit einem Verkauf von Waren Bitterfeld-Wolfen. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, Klagen auch vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Käufers oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Käufers belegen ist.

(2) Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, so sind für alle Streitigkeiten aus einem Verkauf von Waren oder im Zusammenhang mit einem Verkauf von Waren die deutschen Gerichte zuständig. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer vor den Gerichten desjenigen Staates zu verklagen, in dem der Käufer seinen Sitz hat. Die Zuständigkeit aller anderen als der in Satz 1 und 2 bezeichneten Gerichte ist ausgeschlossen. Bei einem Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten ist ausschließlicher Gerichtsstand Bitterfeld-Wolfen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.